

Verwaltungsreformgesetz/ Novelle zum IG-L

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund mit dieser Novelle der Anspruch erhoben werden kann, im Rahmen eines Verwaltungsreformgesetzes einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung zu leisten. Anstelle von effizienten Verwaltungsvereinfachungen sieht die Novelle sogar eine Verschärfung vor. Die Novelle zum IG-L hat somit keinen Platz in einem Verwaltungsreformgesetz verdient und stellt eine völlige Themenverfehlung dar.

Folgende Änderungen sieht die Novelle vor:

Die in der Novelle vorgenommenen Änderungen bei Grenz- bzw Zielwerten stellen keine Verschärfungen, sondern legitime Anpassungen dar. So erfolgen zB Anpassungen, da die ursprünglich als Zielwerte geltenden Jahresmittelwerte für die Schwermetalle Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren in der Feinstaub (PM₁₀)-Fraktion seit 1.1.2013 als Immissionsgrenzwerte gelten. Die Toleranzmarge für PM_{2,5} wurde mit 1. Jänner 2015 hinfällig und entfällt daher.

Zu Z 14 (§ 9a Abs 8, Kundmachung des Programms)

Derzeit ist das Programm spätestens innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenz- oder Zielwertüberschreitung gemessen wurde, auf der Internetseite des Landes und auf der Internetseite des BMLFUW kundzumachen. Diese Frist wird von 24 Monaten auf 21 Monate verkürzt.

Zu Z 16 (§ 10 Abs 1, Anordnung von Maßnahmen)

Derzeit sind Luftreinhaltemaßnahmen (auf Grundlage des Programms) spätestens binnen 24 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt worden ist, mit Verordnung anzuordnen. Die Frist von 24 Monaten wird in der Novelle auf 21 verkürzt.

Positiv ist zu bewerten, dass die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Regelung, wonach IG-L-Fahrverbote innerhalb von 6 Monaten nach Kundmachung der MaßnahmenVO in Kraft treten sollen, abgewehrt werden konnte.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass das Einvernehmen mit dem BMVIT bei der Erlassung von flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkungen aufrecht bleibt.

Zu Z 19 (§ 14 Abs 7, Zwangsmaßnahmen)

Völlig überzogen ist die hier vorgesehene Verschärfung: Bisher konnten Organe der Straßenaufsicht Personen, die gegen Fahrverbote verstoßen, am Lenken ihres Fahrzeugs bzw der Weiterfahrt, bis hin zur Abnahme des Führerscheins hindern. Diese Zwangsmaßnahmen sollen künftig nun auch ergriffen werden dürfen, wenn lediglich Verstöße gegen ein Tempolimit vorliegen.

Zu Z 30 (§ 30 Abs 1 Z 4, Strafbestimmung)

Vollkommen überflüssig ist die dezidierte Hervorhebung einer fehlenden, falschen oder fehlerhaften Kennzeichnung nach der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung. Weiterhin ist die Strafbarkeit nur dann gegeben sein, wenn die Kennzeichnung in einer IG-L-Maßnahmenverordnung gemäß § 10 ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Zu Z 32 (§ 31a, Amtsrevision)

Diese Regelung dient der Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012.